

Fraktionsvorlage

Vorlage-Nr.: 1437-2018/DaDi

Aktenzeichen: 490-002

Fachbereich: Koalition der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Fraktionsvorsitzende Christel Sprößler

Marianne Streicher-Eickhoff Prof. Dr. Friedrich Battenberg

Wilhelm Reuscher

Beteiligungen:

Produkt: 1.01.01.02 Gremienmanagement

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Ausschuss für Gleichstellung,	Ö	Zur vorbereitenden
	Generationen und Soziales		Beschlussfassung
1.	Infrastruktur-, Gesundheits- und	Ö	Zur vorbereitenden
	Umweltausschuss		Beschlussfassung
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden
	-		Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden
			Beschlussfassung

Betreff: Unterbringung und Betreuung von dauerhaft Obdachlosen - Antrag SPD,

Grüne, FDP

Beschlussvorschlag:

Vor dem Hintergrund der bislang bundes- und landesrechtlich ungeklärten, aber dringend regelungsbedürftigen Zuständigkeit des Landkreises für die Obdachlosenhilfe und eines offensichtlich bestehenden Handlungsbedarfs werden die folgenden vorläufigen Maßnahmen beschlossen:

- 1. Der Kreisausschuss erstellt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ein Konzept zur Unterbringung und psycho-sozialen Betreuung von dauerhaft obdachlosen Personen im Landkreises Darmstadt-Dieburg und zur Finanzierung der Maßnahme. Dazu wird eine Struktur für die Unterstützung der dauerhaft Obdachlosen aufgebaut und personelle Ressourcen bereitgestellt. Dies erfolgt unbeschadet der kommunalen Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- 2. Die Unterbringung der dauerhaft Obdachlosen soll dabei dezentral im Landkreis erfolgen. Es soll geprüft werden, ob Träger der Wohnungslosenhilfe beauftragt werden können. Auch dies soll in Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschehen.
- 3. Es soll weiterhin geprüft werden, inwieweit Eingliederungshilfen nach SGB II für Maßnahmen mit dem Ziel einer Vermittlung in Arbeit und zur Hilfestellung bei der Wohnungssuche eingesetzt werden können.
- 4. Angesichts der bislang ungeklärten Zuständigkeiten und rechtlichen Implikationen bei der Unterbringung der dauerhaft Obdachlosen wird der Kreisausschuss aufgefordert, eine

rechtliche Klärung der Frage herbeizuführen, welche Aufgaben dem Landkreis im Verhältnis zu den kreisangehörigen Kommunen – ungeachtet ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit und Verantwortung – zukommen; über das Ergebnis der Prüfung hat der Kreisausschuss dem Kreistag zu berichten.

Druck: 27.03.2018 11:08 Seite 2 von 3

Begründung:

Landkreisweit ist eine steigende Anzahl an Obdachlosen festzustellen. Die Unterbringungszeiten in den Obdachlosenunterkünften verlängern sich und die physischen und psychischen Beeinträchtigungen der Betroffen nehmen zu. Die psycho-soziale Versorgung im Landkreis durch Ärzte und Therapeuten ist unzureichend. Diese Personen bedürfen einer engen sozialen Betreuung und Unterstützung. Leerstehende kommunale Sozialwohnungen stehen nicht zur Verfügung. Die vorhandenen Sozialwohnungen sind langfristig belegt.

Es gibt im Landkreis Darmstadt-Dieburg verschiedene Träger, die die Betreuung von obdachlosen Menschen übernehmen und auch trotz angespannter Wohnraumsituation noch Wohnraum beschaffen können. Diese Kompetenzen sollten genutzt werden.

Für die Integration in Arbeit ist es für alle Menschen wichtig eine gute Wohnsituation zu haben. Deshalb sollte geprüft werden inwieweit Eingliederungsmittel im SGB II Bereich aufgewendet werden können, um Menschen in eine Wohnung und in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln. Es bietet sich hier der §16 f SGB II an.

Durch die angespannte Wohnraumsituation gibt es eine neue Diskussion über die Zuständigkeit für obdachlose Menschen. Die Kommunen sind zwar zur Vermeidung drohender oder bereits eingetretener unfreiwilliger Obdachlosigkeit gemäß § 11 HSOG verpflichtet, vorübergehende Einweisungen in Notunterkünfte vorzunehmen. Die vorübergehende Einweisung in eine Notunterkunft stellt eine Maßnahme zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben und Gesundheit gemäß § 11 HSOG dar (Hornmann, HSOG Kommentar, § 9 Rz 20 ff). Der durch die Einweisung in eine gemeindliche Notunterkunft geschaffene Zustand darf jedoch weder von der Gefahrenabwehrbehörde noch von dem Betroffenen als Dauerlösung angesehen werden.

Es sind derzeit immer mehr Personen dauerhaft obdachlos. Momentan ist weder das Ordnungsrecht noch die Sozialgesetzgebung für die Lösung einer dauerhaften, unfreiwilligen Obdachlosigkeit ausgelegt. Hier muss sehr schnell Klarheit geschaffen werden.

Der Hessische Landkreistag hat die Hessische Landesregierung bereits mehrfach gebeten, Klarheit über die bestehenden Rechtsauffassungen herzustellen. Eine Stellungnahme des Innenministeriums liegt bislang nicht vor.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sollte, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Landkreis in einer konzertierten Aktion und Handlung gemeinsam die Verantwortung für die betroffenen Menschen übernehmen. Denn Menschen in Not hilft keine Diskussion über Zuständigkeiten weiter.

Druck: 27.03.2018 11:08 Seite 3 von 3